Gemeinde
PUCHENAU
Kirchenstraße 1, 4048 Puchenau - Oberösterreich

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Puchenau vom 14.12.2022, mit der der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale ausgeschrieben wird.

Aufgrund des § 57 Abs. 1 Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBl. Nr. 3/2018 idF LGBl. Nr. 56/2019 wird verordnet:

§ 1
Gegenstand der Abgabe, Abgabenhöhe

(1) Die Gemeinde Puchenau erhebt einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale gemäß § 54 Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBl. Nr 3/2018, idF LGBl. Nr. 56/2019.
(2) Der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale beträgt ab dem Haushaltsjahr 2023
   a) für Freizeitwohnungen bis zu 50 m² Nutzfläche sowie für Dauercamper 150 %
   b) für Freizeitwohnungen über 50 m² Nutzfläche 200 %

§ 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft.

Der Bürgermeister:

angeschlagen am: 15.12.2022
abgenommen am: 30.12.2022

Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.puchenau.at/amtssignatur

Signatur aufgebracht von Sabrina Allenguten, 15.12.2022 08:13:50